

**Merkblatt: Fussgängerstreifen (innerorts bei Höchstgeschwindigkeit 50 generell)**

Subsidiär gilt die VSS Norm SN 640 241 „Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr - Fussgängerstreifen“

<p><b>Anordnungs- voraussetzungen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die notwendige Sichtweite auf den Annäherungsbereich (1 m ab Strassenrand) muss mindestens 55 m betragen.</li> <li>• Die Erkennungsdistanz auf die Fussgänger-Anlage (Signal „Standort eines Fussgängerstreifens“ [4.11]) sollte 110 m betragen.</li> <li>• In den fünf meistbenutzten Stunden müssen mindestens 100 Fussgänger die Strasse queren.</li> <li>• Der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) soll bei mindestens 3'000 Fahrzeugen liegen.</li> </ul>
<p><b>Positionierung und Ausrüstung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Standort muss möglichst in der Wunschlinie der Fussgänger liegen.</li> <li>• Beide Strassenseiten müssen einen geschützten, nicht überfahrbaren Annäherungsbereich aufweisen.</li> <li>• Der Abstand zum nächsten Fussgängerstreifen muss mindestens 50 Meter betragen (Ausnahme Knotenbereich). Der Abstand von Fussgängerstreifen ohne Lichtsignalanlagen muss einen Abstand von mindestens 125 m zu einer Lichtsignalanlage aufweisen.</li> <li>• Die Fussgängerstreifen (Normalbreite 4 m, Mindestbreite in Ausnahmefällen 3 m) sind mit einer gelben (RAL 1023) Strukturmarkierung zu markieren.</li> <li>• Der Fussgängerstreifen ist in jeder Fahrrichtung mit Signalen „Standort eines Fussgängerstreifens“ [4.11] zu kennzeichnen. Die Signale sind rechts und links oder auf der Mittelinsel doppelseitig anzuordnen.</li> <li>• Fussgängerstreifen sind so zu beleuchten, dass die Fussgänger für den Fahrzeuglenker gut sichtbar angestrahlt werden. Die Richtlinie der Schweizer Licht Gesellschaft SLG 202 ist dabei zu berücksichtigen. Die Beleuchtung ist innerorts Sache der Gemeinde.</li> <li>• Näher als 20 m dürfen vor und nach Fussgängerstreifen keine Reklamen angebracht werden.</li> <li>• Schutzinseln ohne Markierung eines Fussgängerstreifens sind möglich.</li> <li>• Für die Ausführung einer Zusatzmarkierung und Signalisation „Kinder“ gilt die Norm SN 640 851 „Besondere Markierungen“, Abschnitt B „Hinweis auf Kinder“.</li> </ul> <p>Vergleiche auch Signalisationsverordnung SSV Art. 11, Abs. 2:  <i>„Das Signal «Kinder» [1.23] zeigt an, dass häufig mit Kindern auf der Fahrbahn zu rechnen ist; es wird im Bereich von Schulhäusern, Spielplätzen und dergleichen aufgestellt“.</i></p>

	<b>Fussgängerstreifen mit Fussgängerschutzinsel</b> (ab DTV 3'000 Fahrzeuge)	<b>Fussgängerstreifen mit markierter Fussgängerschutzinsel</b> (ab DTV 3'000 Fahrzeuge, nur als Provisorium, bei eingeschränkten Platzverhältnissen)	<b>Fussgängerstreifen ohne Fussgängerschutzinsel</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die lichte Durchfahrtsbreite muss 3.50 m betragen (mit durchmarkiertem Radstreifen mindestens 4.25 m).</li> <li>• Wenn die Fahrbahn eine Breite von mindestens 8.50 m aufweist, muss zwischen Fahrstreifen in entgegengesetzter Richtung eine Fussgängerschutzinsel angebracht werden.</li> <li>• Zwischen Fahrstreifen in derselben Richtung muss unabhängig von der Fahrbahnbreite und der Fahrzeugmenge eine Fussgängerschutzinsel angebracht werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die lichte Durchfahrtsbreite muss 3.50 m betragen (mit durchmarkiertem Radstreifen mindestens 4.25 m).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Querungen, die Teil einer qualifizierten Fusswegnetzplanung sind oder bei Vorliegen besonderer Vortrittsbedürfnisse (z.B. Haltestelle des öffentlichen Verkehrs, Schulhaus, Kindergarten, Alters- oder Behindertenheim), kann die Anordnung eines Fussgängerstreifens auch bei tieferen Frequenzen (DTV, Fussgänger) geprüft werden.</li> </ul>